

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 18.03.2013

## und Antwort des Senats

- Drucksache 20/7290 -

### **Betr.: Austausch von Nachtspeicheröfen**

*Nach der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) sind Nachtspeicheröfen nur noch in Ausnahmefällen beziehungsweise übergangsweise zulässig. So sind Nachtspeicheröfen, die vor 1990 in Mehrfamilienhäusern mit mehr als fünf Wohneinheiten installiert wurden, nur noch bis zum 01.01.2020 erlaubt. Der Austausch solcher Heizungsanlagen muss somit in den nächsten Jahren verstärkt vorangetrieben werden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich nur auf Wohneinheiten (WE), die von SAGA GWG mit Nachtspeicheröfen ausgestattet wurden. Nicht enthalten sind mietereigene Geräte. Über deren Anzahl hat SAGA GWG keine Kenntnisse.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von SAGA GWG wie folgt:

1. *Wie viele Wohneinheiten in der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise im Eigentum der SAGA GWG sind derzeit noch mit Nachtspeicheröfen ausgestattet?*

SAGA GWG: ca. 164 WE, davon werden mindestens 74 WE in den Jahren 2013 – 2015 modernisiert.  
FHH (Verwaltung SAGA): ca. 34 WE.

2. *Wie viele Nachtspeicheröfen in der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise im Eigentum der SAGA GWG müssen nach den Regelungen der aktuellen EnEV bis zum 01.01.2020 ausgetauscht werden?*

Es werden nur Daten zur Anzahl der WE, nicht zur Anzahl der Nachtspeicheröfen, statistisch erfasst.  
SAGA GWG: 164 WE.

FHH (Verwaltung SAGA): 0 WE (Da alle Objekte < 5 WE sind und § 10a EnEV für Wohngebäude mit weniger als fünf WE nicht gilt).

3. *Von welchen Investitionskosten geht der Senat bei den betroffenen Wohneinheiten jeweils aus?*

Durchschnittlich 5.000 Euro/WE.

4. *Welche Ausnahmen von der oben genannten Regelung sind nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften zulässig?*

Die Ausnahmen von der o.g. Bestimmung zur Außerbetriebnahme sind in § 10 a Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 EnEV geregelt.

5. *Wie viele Wohneinheiten in der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise im Eigentum der SAGA GWG fallen unter die bei 4. genannten Ausnahmen?*

SAGA GWG: 0 WE.

FHH (Verwaltung SAGA): 34 WE (alle Objekte < 5 WE).

6. *Welche Maßnahmen beziehungsweise Anreize (beispielsweise in Form von Förderprogrammen) bietet die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise die WK an, um den Austausch von Nachtspeicheröfen voranzutreiben? Wie werden diese Möglichkeiten genutzt und hält der Senat diese für ausreichend?*

Der Austausch von Nachtspeicheröfen ist über das Heizungs-Netzwerk im Rahmen des Programms Unternehmen für Ressourcenschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt förderfähig. Gebäudeeigentümer können bei der BSU einen Antrag auf Förderung stellen, wenn sie Heizungsanlagen mit einer Gesamtheizleistung ab 50 kW durch eine Heizsystemumstellung energetisch optimieren möchten. Führt die Maßnahme zu einer Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, kann die Investition in Abhängigkeit von der Höhe der erreichten CO<sub>2</sub>-Minderung bezuschusst werden.

Die Fördermöglichkeiten lösen Investitionsentscheidungen aus und tragen damit zu einem zügigeren Ausbau der Nachtspeicheröfen bei.

Umrüstungen von Nachtspeicherheizungen auf zentrale Pumpen-Warmwasserheizungen sind neben dem finanziellen mit einem erheblichen logistischen und baulichen Aufwand verbunden. Für eine hinreichende Minderung der finanziellen Hemmnisse hält der Senat die angebotenen Anreize für ausreichend. Der erhebliche Gesamtaufwand für die Maßnahmen steht jedoch einer kurzfristigen, weitgehenden Umrüstung im Wege.

Auch mit den Förderprogrammen für energieeffiziente Gebäude, energieeffiziente Anlagen und Erneuerbare Wärme unterstützt die FHH bzw. die WK u.a. den weiteren Austausch von Nachtspeicheröfen, zum Beispiel im Rahmen umfassender energetischer Modernisierungen.

7. *Welche Vor- und Nachteile haben moderne Nachtspeicheröfen gegenüber anderen Heizungsanlagen?*

Vorteile: Geringere Investitionskosten gegenüber dem Ersteinbau einer zentralen Heizungsversorgung, weil hierfür nicht nur ein zentraler Heizkessel oder eine andere Wärmeversorgungsanlage (z.B. Wärmepumpe) im Dachgeschoss oder Keller eingebaut werden muss, sondern auch die Heizwärmeverteilungen durch das Gebäude gezogen werden müssen, auch durch Geschossdecken.

Nachteile: Die sogenannten „modernen“ Nachtspeicheröfen unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den alten, außer dass sie i.d.R. kein Asbest mehr enthalten.

Die Geräte verursachen deutlich höhere Betriebskosten für die Mieter, weil selbst der Nachtspeichertarif der Stromversorger deutlich höher ist als z.B. der Arbeitspreis je Kilowatt-Stunde (kWh) bei Erdgas oder Fernwärme.

Außerdem haben elektrische Nachtspeicherheizungen mit 595 g/kWh einen fast dreimal höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als etwa Erdgasbrennwertkessel (215 g/kWh, CO<sub>2</sub>-Äquivalent mit Vorkette, Quelle: GEMIS 4.8). Selbst bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen beträgt der elektrische Energiebedarf („verbrauchte“ Strommenge) nur ein Drittel (Luft-Wasser-Wärmepumpe) bis ein Viertel (Sole-Wasser-Wärmepumpe) des Energiebedarfs von elektrischen Nachtspeicherheizungen.

Der Beitrag zur Energiewende im Sinne der Stabilisation der Netze ist nur sehr eingeschränkt und besser mit anderen Mitteln zu erreichen. Zu bedenken ist vor allem, dass Nachtspeicherheizungen keinen Strom, sondern nur Wärme speichern, und diesen auch grundsätzlich nicht in Strom zurückverwandeln können. Eine Rückeinspeisung von Strom z.B. bei Windflaute ist also nicht möglich.